

schluß zurücknehmen. Dafür entschieden sie sich für eine Adresse an den Gemeindegewählten, und es bildete sich eine freie Vereinigung von Bürgern, die ihm eine silberne Säule überreichte. Zu einem Protest des Magistrats und der Stadtverordneten an den König kam es also bei diesem Anlaß nicht. Die Adresse, die Treitschke in seiner Deutschen Geschichte (Band 5, Seite 355) erwähnt, erging erst am 10. Januar; sie klagte über die „Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit“ und „die Gefährdung der auf dieselbe gegründeten Union“. Dafür, daß der Entwurf des jungen Lassalle, der hier abgedruckt wird, der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat zugegangen sein könnte, fehlt in den städtischen Akten jeder Anhaltspunkt. Wäre er von diesen Kollegien aber selbst erörtert und angenommen worden, so hätte er vom König sicherlich dieselbe schnöde Behandlung erfahren, wie deren Adresse vom 10. Januar, die sich ebenfalls gegen das System Eichhorn richtete.¹⁾

I.

Gegen Professor Regenbrecht

(Original)

In Nr. 178 der „Breslauer Zeitung“ war ein kurzer Bericht erschienen über den vom hiesigen Stadtverordnetenkollegium gestellten, angenommenen und dann wieder rückgenommenen Antrag, an Seine Majestät den König eine Immediateingabe betreffs der Ausweisung von Itzstein und Hecker zu richten. Als Entgegnung auf diesen Bericht bringt die Nr. 181 dieser Zeitung einen Artikel des Herrn Professor Regenbrecht, in welchem dieser Herr, nachdem er mit wahrhaft bewundernswertem Scharfsinn herausdemonstriert hat, daß der Verfasser jenes Berichts durchaus kein Stadtverordneter sein könne, ihm auch noch „frivoles gewissenloses Spiel mit Wahrheit und Ehre“ an den Hals beweist. — Wir würden es dem uns gänzlich unbekanntem anonymen Verfasser jenes Artikels überlassen, sich selbst — was ihm unmöglich schwer fallen könnte — zu verteidigen gegen die so interessante Beweisführung des Herrn Professor der Jurisprudenz, wenn dieser nicht so oft und so gewaltig auf seinen „Stadtverordneten“ pochte und diesen seinen Charakter dem anonymen Berichterstatter so sehr unter die Nase riebe, daß wir fast fürchten, es möchten in den Augen vieler die mannigfachen Abgeschmacktheiten in der Regenbrechtschen Entgegnung eben auf dem Charakter „Stadtverordneten“ sitzen bleiben. Unterzeichnete, die eben-

¹⁾ Vgl. auch Stein, Geschichte Breslaus im neunzehnten Jahrhundert, S. 218 ff. und 221 ff.

falls Stadtverordnete sind, unterziehen sich daher der Mühe, die Regensbuchsche Entgegnung so kurz als es die vielen in dieser zu rügenden Punkte gestatten, zu würdigen.

Ad 1. Wenn der Herr Professor mit so volltönender Stimme verkündet, daß seine gegen die Immediateingabe gerichteten Argumente „noch von niemand widerlegt, ja nicht einmal von irgend jemand ernstlich angegriffen worden sind“, wenn er kurz vorher sagt, daß er abweichender Überzeugung gewesen, nicht sowohl „über das Faktum, die allgemeine Mißstimmung“, sondern „über den Erfolg des beabsichtigten Schritts“ und diese Meinung bald darauf näher expliziert, indem er sagt, daß auf jene Eingabe „voraussichtlich entweder keine Antwort oder nur eine scharfe Zurechtweisung zu erwarten gewesen sei“ — so zeigt der Herr Professor nur, daß er samt seinen „Argumenten“ nicht einmal den Gesichtspunkt zu erfassen wußte, von dem aus der fragliche Schritt zu betrachten war. Es kam durchaus nicht auf den Erfolg des Schrittes, es kam vielmehr einzig und allein auf den Schritt selbst an. Der Antrag lautete dahin: Es möchte Seine Majestät geruhen zu befehlen, daß die Gründe der Ausweisung jener Deputierten veröffentlicht oder in Ermangelung solcher die Staatsbeamten, die jene Ausweisung verfügt, bestraft würden. So schön und beruhigend es nun auch gewesen wäre, wenn z. B. die Veröffentlichung der Gründe erfolgt wäre, so kam es doch durchaus nicht sowohl auf diese augenblicklich praktische Folge oder etwa auf die Bestrafung der Beamten, sondern hauptsächlich darauf an, daß unser Monarch auf authentische Weise unterrichtet würde, welche Wirkung jenes Faktum auf die Gemüter des Volks hervorgebracht, es kam somit auf das Aussprechen, den Schritt selbst an. Wir sagen, es kam darauf an, unsern Monarchen auf authentische Weise davon zu unterrichten, denn so dürfte doch wohl eine von den städtischen Kollegien ausgehende Adresse genannt werden: Darum haben solche von und aus dem Volke gewählten Kollegien die Pflicht, besonders bei solchen bedrohlichen und, wie Herr Professor zugibt, allgemeine Mißstimmung erregenden Fällen der Mund zu sein, der aus dem Herzen des Volkes in das Ohr des Monarchen spricht. Welcher sichere[re] Weg wäre gegeben, die öffentliche Meinung unverfälscht vor den Monarchen gelangen zu lassen? Darum wer diese Pflicht leugnet, aufhebt, der hebt auf den in Preußen bestehenden innigen Zusammenhang zwischen König und Volk, der isoliert und trennt Thron und Land. Nicht ihrer eigenen, etwaigen inneren Unzufriedenheit wollten die Votanten der Adresse Luft machen, sie wollten dieser Pflicht gegen ihren Monarchen nachkommen. Wenn nun Herr Professor meint, daß eine in diesem Sinne abgefaßte, aus diesem Pflichtgefühl geflossene Adresse an unseren erhabenen König voraussichtlich eine scharfe Zurechtweisung nach sich gezogen haben

würde, so mag er zusehen, wie er sich rechtfertigte über diese Zumutung, die er der Weisheit unseres Monarchen macht. — Wir bedauern, daß wir dies erst dem Herrn Professor haben sagen müssen und gehen über ad 2. Der Herr Professor spricht von der außerordentlichen Sitzung, in welcher der frühere bereits durch die Majorität beschlossene Antrag zurückgenommen wurde und sagt: „Noch einige mißlungene und eben nicht parlamentarische Anstrengungen der Minorität will ich aus kollegialischer Freundschaft mit dem Mantel der christlichen Liebe bedecken.“ Wir wollen nun aber nicht mit Herrn Professor Regenbrecht unter dem Mantel kollegialischer Freundschaft wandeln, sondern bei weitem lieber nackt und nur in unsere Tugend gehüllt gehen. Darum reißen wir den Fetzen kollegialischer Freundschaft und christlicher Liebe, mit denen der Herr Professor unser unparlamentarisches Benehmen so bemäntelt, daß man unter diesen Fetzen Wunder was hervorzusehen glaubt, ab, und wollen sagen, was es mit diesen unparlamentarischen Anstrengungen für eine Bewandnis habe. In der ersten Sitzung war die Immediateingabe fest und in aller Form beschlossen worden. Der Vorstand hatte den Auftrag erhalten, in nächster Sitzung die Adresse dem Kollegium vorzulesen. In dieser zweiten Sitzung, in welcher nur noch das wie? der vorgelegten Adresse beraten werden, die Frage aber, ob dieselbe überhaupt stattfinden solle, gar nicht einmal diskutiert werden dürfte, weil dies ja durch Beschluß der Majorität einmal festgesetzt war, kämpfte Herr Professor Regenbrecht — allen parlamentarischen Regeln zum Trotz — noch einmal an — und hatte diesmal — wir wollen uns auf die Erklärung dieses Wunders gar nicht einlassen — die Majorität auf seiner Seite. Wo blieb denn da Ihre „parlamentarische Resignation“, Herr Professor, von der Sie sprechen? Müssen wir dem Herrn Professor der Jurisprudenz es ins Gedächtnis rufen, wie höchst unparlamentarisch es ist, gegen den Beschluß der Majorität nachträglich noch anzukämpfen? Sie sagen sich, Herr Professor: „Was mich betrifft, so bin ich bisher so glücklich gewesen, meine Meinung von Heute auch noch für Morgen gültig gefunden zu haben.“ So? Aber den Stadtverordneten trauten Sie eine solche den Tag überdauernde Meinung doch notwendig nicht zu, als Sie in der zweiten Sitzung gegen den Beschluß der ersten zu sprechen angingen. Und — allerdings der Erfolg hat Ihnen recht gegeben. Aber, daß Sie diesmal die Majorität auf Ihrer Seite hatten, ändert die Sache durchaus nicht. Kein Parlament, kein Kollegium hat das Recht, das, was es gestern durch sich selbst beschloß, heute wieder aufzuheben. Nach Ihrem Beispiel könnten wir es morgen wieder beschließen und übermorgen wieder zurücknehmen und so fort.

Darum legten vierundzwanzig Stadtverordnete Protest ein gegen dieses höchst „unparlamentarische“ Vorgehen der Versammlung und gaben

diesen ihren Protest zu Protokoll. Das sind die „unparlamentarischen“ Anstrengungen der Minorität, von denen Sie sprechen. Gleichviel ob die Unterzeichneten den Antrag der Immediateingabe selbst billigten oder nicht, sie hätten in jedem Falle Protest eingelegt gegen ein Verfahren, das alle bestimmten Formen jeder parlamentarischen Ordnung aufhebt, das sich vergeht gegen die wesentlichste Grundfrage,¹⁾ auf der jede beschließende Versammlung, sie habe Namen, wie sie wolle, beruht gegen die Gültigkeit der Beschlüsse der Majorität. Dieser Protest, Herr Professor, als Protest gegen ein jede parlamentarische Ordnung vernichtendes Verfahren war ein durchaus parlamentarischer Akt.

Doch wir provozieren darüber auf das öffentliche Urteil.

Ad 3. Wollen wir endlich die auffallend merkwürdige Weise der Polemik des Herrn Professor gegen den ungenannten Verfasser ins Licht stellen. Wir wollen uns nicht dabei aufhalten, alle die kleinlichen, ein gemischtes Gefühl von Lachlust und Unwillen erregenden Wendungen des Herrn Professor zu verfolgen, — wie z. B. die „Es waren nicht wenige dissentierenden Stimmen, die solchen (des Professors) Erwägungen ihren Beifall nicht schenkten, es waren achtbare Männer, die jedenfalls in wesentlicherer Beziehung zu dem Wohle der Stadt stehen, als etwa der Verfasser des Artikels“. — Der Herr Professor wird nun einmal seinen Stadtverordneten nicht los — wir wollen vielmehr sehen, was durch den Artikel im ganzen bewirkt ist. — Der Herr Professor beschuldigt im Eingang seines Artikels den anonymen Verfasser der „Entstellungen“, „Unwahrheiten“ und wiederum „offenbaren Entstellungen der Wahrheit“. Er will darauf zur „Steuer²⁾ der Wahrheit“ den Vorgang selbst erzählen, und — siehe da, er erzählt ihn haarklein ganz so, wie es eben der Berichterstatter getan hatte; er konnte auch nicht gut anders, weil es sich einmal wörtlich so verhalten. Man nehme sich die Mühe, den Bericht in Nr. 178 und die Entgegnung in Nr. 181 zu vergleichen, und sehe, ob der Herr Professor die geringste Unwahrheit im angegebenen Tatbestande nachweist. Der Herr Professor sagt, gleich der erste Satz des Berichts enthalte eine offenbare Entstellung der Wahrheit. Als solche wird näher bezeichnet, daß der Anonyme gesagt, nur wenige dissentierende Stimmen wären gegen die Immediateingabe in der ersten Versammlung gewesen. Dagegen nun läßt sich der Herr Professor vernehmen wie folgt: „Es waren nicht ‚wenige dissentierende Stimmen‘, die solchen (nämlich seinen) Erwägungen Beifall schenkten, es waren achtbare Männer, die jedenfalls in wesentlicherer Beziehung zu dem Wohl der

¹⁾ Lassalle hatte zuerst hier das Wort „Wurzel“ gesetzt und es zu streichen vergessen.

²⁾ Das Wort war nicht deutlich zu lesen.

Stadt stehen als etwa der Verfasser des Artikels.“ Aber ist denn das ein Gegensatz „wenige dissentierende Stimmen“ und „achtbare Männer“, schließt sich das denn aus? Können denn diese wenigen dissentierenden Stimmen nicht immerhin achtbare Männer sein und umgekehrt? Der Anonymus sprach ja gar nicht von ihrer Achtbarkeit, sondern nur von ihrer geringen Zahl. Was will also der Herr Professor mit seinem Gegensatz „nicht wenige dissentierende Stimmen sondern achtbare Männer“. Der Verfasser kann sie immer „wenige“ nennen, denn wenige ist ein relativer Ausdruck und da sie in der Minorität blieben, waren es immer relativ wenige. Der Herr Professor behauptet auch gar nicht, daß ihrer viele gewesen, ebensowenig kann er das „Dissentieren“ in Abrede stellen, — wo bleibt also die offenbare Entstellung der Wahrheit, die Herr Professor nachzuweisen versprach? Bis hierher ist die Logik des Herrn Professor mehr heiterer Art. Bedenklicher aber wird sie in folgendem: „Der Hauptgrund endlich, daß der Verfasser nicht zu den ehrenwerten Stadtverordneten gehören könne, liegt in dem frivolen gewissenlosen Spiel mit Wahrheit und Ehre.“ Nun erwartet jeder Mensch natürlich einen Beweis für diese so starken Beschuldigungen. Der Herr Professor fährt aber unmittelbar so fort: „Im Anfang des Artikels sagt der Verfasser: ‚Hier sind sie‘ (nämlich der Beschluß und Kontrebeschluß). Einige Zeilen weiter spricht er von einem bloßen Gerücht ‚soll diese Sache abermals zur Sprache gekommen sein‘ und hier, darin, daß der Verfasser einmal sich des tatsächlichen Ausdrucks: ‚Hier sind sie‘, das andere Mal des unbestimmten ‚soll‘ [bedient], ruht nach Herrn Professor der Beweis für die Gewissen- und Ehrlosigkeit des Verfassers. Man lese nur die Regensbrechtsche Entgegnung, das ist in der Tat der ganze Beweis dafür. Also weil der Verfasser, der selbst nicht Stadtverordneter, jene Vorfälle nur vom Hörensagen kannte, seine erst bestimmtere Rede-weise bald mäßigt, um eben anzuzeigen, daß er den Inhalt seiner Mitteilung nicht ganz verbürgen könne, während nichtsdestoweniger dieser durch jenes ‚soll‘ eingeführte Inhalt vollkommen wahr ist, aus dieser ganz löblichen Vorsicht folgert der Herr Professor, daß der Verfasser ein frivoles gewissenloses Spiel mit Wahrheit und Ehre trieb.“ Eine solche Schlußfolgerung, Herr Professor, ist unbegreiflich, sie hört auf, eine Schlußfolgerung zu sein, sie ist nur noch die Ausgeburt einer erhitzten Phantasie, eines leidenschaftlich erregten Zornes.

Aber noch mehr, Herr Professor, solche Beschuldigung auf solche Beweise zu stützen, ist — mindestens unwürdig.

Der Herr Professor scheint nach dem oben angeführten Satz der Ansicht zu sein, daß der Titel eines Stadtverordneten ein Vademekum sei gegen ein frivoles gewissenloses Spiel mit Wahrheit und Ehre. Wir sind ihm für diese Meinung sehr dankbar. Daß aber dieser Titel kein

Schutzmittel gegen gewisse andere Dinge sei, haben wir diesmal zu unserem Bedauern erfahren.

Wir hätten es sicher dem Anonymus überlassen, sich selbst gegen das aufgeregte, unwürdige und unredliche Verfahren des Herrn Professor, sowie gegen seine Ungeheuer von Schlußfolgerungen zu verteidigen, wenn nicht Herr Professor in seiner Entgegnung so oft und so vertrauensvoll auf das Urteil der Stadtverordneten provozierte, daß sich bei weiterem Schweigen von seiten dieser notwendig beim Publikum die Meinung bilden müßte, als billigten wir in pleno das charakteristische Regensbrechtsche Verfahren in dieser Sache.

Daher die unangenehme Pflicht der Entgegnung.

2.

Entwurf zu einer Eingabe der Stadtverordneten Breslaus an Friedrich Wilhelm IV.

(Konzept von Lassalles Hand)

Seiner Majestät!

Wenn die Stadtverordneten und der Magistrat der Stadt Breslau es wagen in tiefster Ehrfurcht hinzutreten vor den Thron Eurer Majestät und auszusprechen vor ihrem erhabenen Monarchen das, was in weiten Kreisen und mächtigen Schwingungen die Brust des Volkes durchzieht, so können nur die teuersten und heiligsten Interessen des Landes die einen solchen Schritt rechtfertigende Veranlassung sein. —

Es ist zu keiner Zeit allgemeiner und klarer erkannt worden, daß die Gewissensfreiheit das wesentliche und substantielle Gut eines Landes, daß sie das heiligste Palladium aller Freiheit und zugleich das unveräußerlichste Recht eines Volkes sei. —

In keiner Zeit auch ist die Gewissensfreiheit sicherer und ernster vom Throne herab verbürgt worden, und diese Verbürgungen haben freudige Zuversicht angefacht im Herzen des Volkes. —

Die Gewissens- und Denkfreiheit aber kann nicht gefaßt werden als die Freiheit des innerlichen Gedankens — der Gedanke solange er ein innerer bleibt, ist keiner weltlichen Sphäre und Macht unterworfen, — die Gewissensfreiheit, sofern ein Staat sie verbürgt, kann nur bestehen in der freien wirklichen Äußerung des Gewissens in Kultus, Schrift und Rede.

Diese Äußerungen sind wie die jeder anderen Freiheit dem Mißbrauch ausgesetzt. Eure königliche Majestät haben durch weise Gesetze dafür gesorgt, den Mißbrauch unmöglich zu machen. Die Zensurgesetzgebung